



Amtsblatt

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt • A 7857
 Brandenburgische Universitäts-
 druckerei- und Verlags-
 gesellschaft Potsdam mbH
 Karl-Liebknecht-Straße 24/25
 14476 Golm
 Tel./Fax 0331/56 89-0/-16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des 23. Kreistages vom 28.02.2013	S. 1
Haushaltssatzung 2013/2014 des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 5
Bundestagswahl 2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 • Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Wahlkreis 60	S. 7
Bundestagswahl 2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 • Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Wahlkreis 61	S. 10
Badesaison 2013 • Badestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark	S. 13
Landkreis vergibt den Agenda-21-Preis 2013 als Innovationspreis Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe	S. 13

Ende des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Kreistages vom 28.02.2013

TOP 5

Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten (Beschluss-Nummer: 2013/587)

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass Frau Ines-Angelika Lübbe rückwirkend zum 31.01.2013 die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht mehr wahrnimmt.

TOP 6

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten/Integrationsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss-Nummer: 2013/588)

Beschluss

Der Kreistag bestellt Frau Theresa Arens mit Wirkung vom 01.03.2013 zur Gleichstellungsbeauftragten/Integrationsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (mehrere Stimmenthaltungen)

Inhalt

Informationen aus dem Landratsamt

Reckahner Museen erweitert geöffnet	S. 14
Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark • Allgemeine soziale Beratung	S. 14
Wohnraumberatung des Landkreises Potsdam-Mittelmark	S. 15
Versicherungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark • Auskünfte und Beratung zur Rente	S. 16

Sonstige Informationen, Tipps, Termine

Koordination für Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement PM und Koordination für das Netzwerk ambulanter sozialer Dienste PM	S. 16
Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	S. 16
Beratungsstellen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	S. 17
LASA Brandenburg – Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit • Beratung zu Fragen rund um Mutterschutz und Elterngeld, Elternzeit, Rückkehr in den Beruf	S. 17



Jahrgang 20
 Bad Belzig
 27. März 2013
 Nummer 3

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Der Landrat
 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
 Tel. 033841/9 12 27, Fax 033841/9 12 18
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Brigitte Kunze, Büro des Landrates

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Märkische Literaturtage März/April 2013	S. 18
Internationaler Bund e. V. • Suche nach Bewerbern für Freiwilligendienst im Internationalen Bund	S. 20
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. • Suche nach Bewerbern für Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligen- dienst im Fahrdienst	S. 20
Blutspendetermine	S. 20

TOP 7.1

Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung (Beschluss-Nummer: 2012/561)

Beschluss

Der Kreistag beruft

- Herrn Ronny Bereczki aus dem Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung ab,
- Herrn Ronald Melchert in den Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung und

- Herrn Ronny Berezki als stellvertretendes Mitglied von Herrn Melchert in den Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7.2

Umbesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Innere Verwaltung
(Beschluss-Nummer: 2012/562)

Beschluss

Der Kreistag beruft

- Frau Anja Schmollack als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Innere Verwaltung ab und
- Herrn Daniel Mühlner als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Innere Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)

TOP 8.1

Schwerpunktsetzung im Strategiebeschluss bis 2017 - „Älter werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark“
(Beschluss-Nummer: 2012/553)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, in den Strategiebeschluss bis 2017 einen speziellen Schwerpunkt mit dem Titel „Älter werden im Landkreis PM“ aufzunehmen. Dazu sind die vom Kreistag PM beschlossenen Seniorenleitlinien mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen.

Bis Ende 2013 sind diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.:

1. Orte der Begegnung zu schaffen und erreichbar zu gestalten,
2. generationsübergreifende Zusammenkünfte zu pflegen und gemeinsame Projekte zu fördern,
3. variable altersspezifische Sport- und Freizeitkonzepte anzubieten und deren Zugang zu ermöglichen,
4. barrierefreie Zugänge zu Kultur- und Bildungseinrichtungen anzustreben,
5. spezielle Bildungsangebote im Zuge des lebenslangen Lernens zu fördern,
6. Unterstützung der Kommunen zur Schaffung „Barrierefreien Wohnens mit Serviceangebot“ bei dem im kommunalen Bestand befindlichen Wohnanlagen.

Als finanzieller Beitrag des Landkreises ist bis zum genannten Termin der jährliche Finanzierungsbetrag zu ermitteln und in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8.2

Pförtnerampeln in Potsdam
(Beschluss-Nummer: 2013/585)

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt, mit der Stadtverwaltung Potsdam Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die Verkehrseinschränkungen durch die Pförtnerampel an der B1 (Zeppelinstraße) soweit zu reduzieren, dass ein Rückstau in das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark ausgeschlossen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Stimmenthaltungen)

TOP 11

Kinder-, Jugend- und Familienförderplan 2013 - 2014
(Beschluss-Nummer: 2012/552)

Beschluss

Der Kreistag beschließt den Kinder-, Jugend- und Familienförderplan 2013 - 2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(mehrere Stimmenthaltungen)

TOP 12

Kreisentwicklungsbudget 2013
(Beschluss-Nummer: 2012/565)

Beschluss

Der Kreistag nimmt den Abschlussbericht zum Kreisentwicklungsbudget 2012 zur Kenntnis. Er beschließt auf der Grundlage dieses Abschlussberichtes die Fortschreibung der Förderrichtlinie zum Kreisentwicklungsbudget 2013. Die Entscheidung über die zu fördernden Investitionsvorhaben wird entsprechend der Förderrichtlinie dem Kreisausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)

TOP 13.2

Schulentwicklung der Förderschulstandorte Erlenweg 29 und Schleusenweg 84 in Kleinmachnow
(Beschluss-Nummer: 2013/591)

Beschluss

Der Kreistag beschließt:

1. Die notwendigen Maßnahmen (bau- und brandschutztechnischer Art) in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen werden 2013 umgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem freien Träger für den Standort Schleusenweg ein langfristiges Beschulungskonzept vertraglich unter folgenden Prämissen umzusetzen:
 - a) Der Standort Schleusenweg ist über einen Erbbaurechtsvertrag mit Bindung als Schulstandort als Kreiseigentum zu sichern. Der freie Träger entwickelt den Standort auf eigene Kosten.
 - b) Der Schulbetrieb der Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen ist unbefristet aufrecht zu erhalten.
 - c) Für die jetzigen Schüler mit der Lernbehinderung geistige Entwicklung aus dem Erlenweg ist die Beschulung in Kleinmachnow auf Wunsch der Eltern zu gewährleisten.
 - d) Im Wege der Errichtung einer Außenstelle des freien Trägers wird die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zeitgleich geschlossen.
 - e) Für eine Übergangszeit stellt der Landkreis die Gebäude des Erlenweges per Mietvertrag bis Ende 2014 dem freien Träger zusätzlich zur Verfügung.
 - f) Der freie Träger und die Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen schließen einen Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit und die gemeinsame Nutzung des Schulstandortes Schleusenweg 84 ab.
 - g) Die Konzepte sind im Ausschuss Bildung und Kultur am 12.03.2013 vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme, mehrere Stimmenthaltungen)

TOP 14.1
Erhöhung Zuschuss Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule
(Beschluss-Nummer: 2013/589)

Beschluss

Zur schnelleren Angleichung der tariflichen Gehälter wird der Zuschuss an die KVHS/KMS in 2013 um 147.000 Euro und in 2014 um 101.000 Euro erhöht. Die Verwaltung wird beauftragt, dies im Wege der operativen Haushaltsführung zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 14.2
Erhöhung des Kreisentwicklungsbudgets
(Beschlussvorschlag Nummer: 2013/594)

Beschlussvorschlag:

Zur besseren Umsetzung des Strategiebeschlusses „Unterstützung strukturschwacher Kommunen“, wird das Produkt 111207 (FB1-Zentrale Steuerung) für die Jahre 2013 und 2014 mit einer Summe von jeweils 1 Mio. Euro aus gestattet.

**Abstimmungsergebnis: in namentlicher Abstimmung
mehrheitlich abgelehnt**
(13 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen)

TOP 14.3
Haushaltssatzung 2013/2014 des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Haushaltsplan und Anlagen
(Beschluss-Nummer: 2013/570)

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die vorliegende Haushaltssatzung 2013/2014 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(2 Nein-Stimmen, mehrere Stimmenthaltungen)

TOP 15
Demografiebericht Nr. 2 des Fachbereiches Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit
(Beschluss-Nummer: 2012/560)

Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

TOP 16
Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises
(Beschluss-Nummer: 2012/568)

Der Kreistag nimmt die Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung in den Ämtern, Städten und Gemeinden des Landkreises zur Kenntnis.

TOP 17
Energiebericht 2010/2011
(Beschluss-Nummer: 2012/569)

Der Kreistag nimmt den Energiebericht 2010/2011 zur Kenntnis.

TOP 18.
Kreisstraßenbauprogramm 2022
(Beschluss-Nummer: 2013/571)

Der Kreistag nimmt das als Anlage beigefügte Kreisstraßenbauprogramm 2022 zur Kenntnis. Die Entscheidung über die einzelnen Investitionsvorhaben wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und die durch das Land Brandenburg bereitgestellten Förderleistungen im Rahmen des Steuerungskreislaufs jeweils mit der Haushaltsplanung gesondert getroffen.

TOP 19
Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters MAIA 2013
(Beschluss-Nummer: 2013/572)

Der Kreistag nimmt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters MAIA 2013 zur Kenntnis.

TOP 20
Anpassung der Geschäftsanweisung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die aktuelle Rechtsprechung
(Beschluss-Nummer: 2013/574)

Der Kreistag nimmt die geänderte Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zur Kenntnis.

TOP 21
Auslobung eines Familienfreundlichkeitspreises für Unternehmen im Landkreis Potsdam-Mittelmark
(Beschluss-Nummer: 2013/584)

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Auslobung eines Familienfreundlichkeitspreises für Unternehmen im Landkreis Potsdam-Mittelmark umsetzt.

TOP 23.1
Änderungsantrag zur Drucksache 2013/573 - Havelbus GmbH/Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
(Beschlussvorschlag Nummer: 2013/597)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Potsdam-Mittelmark befürwortet den langfristigen Erhalt der Havelbus GmbH und wird alle Maßnahmen fördern, die eine Entflechtung verhindern können.
2. Um die Ursachen der Meinungsverschiedenheiten der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark und die unterschiedlichen Argumentationen und Interpretationen im Detail zu klären, wird eine Arbeitsgruppe aus den Vertretern aller Kreistagsfraktionen und dem Kammerer gebildet, die bis zum 01.07.2013 dem Kreistag die Ergebnisse ihrer Recherchen vorlegen soll.
3. Der Landkreis Havelland wird gebeten, in diese Arbeitsgruppe eine gleiche Anzahl aus Vertretern ihrer Kreistagsfraktionen und den Kammerer zu entsenden.

4. Die Arbeitsgruppe tagt einmal monatlich und ist nichtöffentlich.
5. Sollte die Arbeitsgruppe mehrheitlich eine Ungleichbehandlung der beiden Landkreise in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge und die Verteilung der finanziellen Lasten feststellen, ist eine Änderung anzustreben, die diese Ungleichbehandlung beendet.
6. Ist unter der Voraussetzung, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt, eine Änderung parlamentarisch mehrheitlich in beiden Kreisen nicht herzustellen, ist die Kündigung des Vertrages, mit dem Ziel der Entflechtung, dem Kreistag erneut als Beschluss vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(9 Ja-Stimmen, mehrere
Stimmenthaltungen)**

**TOP 23.2
Havelbus GmbH/Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
(Beschluss-Nummer: 2013/573)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Entflechtung des Havelbus-Konzerns. Hierzu wird die Verwaltung ermächtigt, die zwischen den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark bestehende öffentlich-rechtliche (Rahmen-)vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe „übriger öffentlicher Personennahverkehr“ und die Betrauungsvereinbarung mit der HVG mbH fristgerecht zum 31.12.2013 sowie die Satzung der HVG mbH zu kündigen.
Die Verwaltung darf sich eines Beratungsunternehmens, Steuerberaters und Rechtsanwalts bedienen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(9 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)**

**TOP 24
Havelbus GmbH/Fortsetzung der Verhandlungen mit Landkreis Havel-
land
(Beschluss-Nummer: 2013/577)**

Beschluss

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die zwischen den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark im Rahmen von mehreren Verhandlungsrunden erarbeiteten Vertragsentwürfe (Stand: 24.10./02.11.2012) als Endfassung und zur Abwendung der Rechtsfolgen der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark ausgesprochenen Kündigung (vgl. KT-Beschlussvorlagen-Nr.: 2013/573) dem Landkreis Havelland zu offerieren. Hierzu darf die Verwaltung weitere Gespräche mit dem Landkreis Havelland zur Schlussverhandlung der Vertragsentwürfe aufnehmen. Dabei dürfen die Vertragsentwürfe ggf. nur marginal verändert werden. Die Verträge müssen rechtskräftig spätestens bis Ende November 2013 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen einer Kündigung abzuwenden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(6 Stimmenthaltungen)**

**TOP 25
Beurkundung von Grundstückskaufverträgen in 2012 durch den
Fachbereich 1, Fachdienst 16
(Beschluss-Nummer: 2013/579)**

Der Kreistag nimmt den Sachstand über die Anzahl der 2012 beurkundeten Grundstückskaufverträge (Grundstücksveräußerungen und -erwerb) zur Kenntnis.

**TOP 26
Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter für das Oberverwaltungs-
gericht Berlin - Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2013
(Beschluss-Nummer: 2013/581)**

Beschluss

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gemäß § 27 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschlagsliste nach Beschlussfassung sofort dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin zuzusenden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Stimmenthaltungen)
Zweidrittelmehrheit von
38 Ja-Stimmen erreicht**

**TOP 27
Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht
Potsdam für die Amtsperiode 2013 - 2018
(Beschluss-Nummer: 2013/582)**

Beschluss

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam gemäß § 27 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschlagsliste nach Beschlussfassung sofort dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zuzusenden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)
Zweidrittelmehrheit von
38 Ja-Stimmen erreicht**

Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

§ 4 Kreisumlage

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird

	2013	2014
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	320.924.700 €	326.625.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	323.268.900 €	330.799.900 €

	2013	2014
außerordentlichen Erträge auf	637.000 €	2.932.400 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.625.800 €	3.155.500 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	319.323.300 €	328.099.900 €
Auszahlungen auf	333.020.600 €	336.758.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	309.635.500 €	315.481.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.374.500 €	322.967.900 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.687.800 €	12.618.600 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.362.300 €	13.147.800 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	283.800 €	642.700 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2013 auf 2.443.500 €
2014 auf 3.249.500 €

festgesetzt.

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2013 und 2014 auf jeweils einheitlich 43,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

für	2013 und 2014 jeweils auf (v. H.)	für	2013 und 2014 jeweils auf (v. H.)
Stadt Beelitz	1,144211	Gemeinde Schwielowsee	1,823197
Stadt Bad Belzig	2,898232	Gemeinde Seddiner See	2,715151
Gemeinde		Gemeinde Stahnsdorf	2,680963
Groß Kreutz (Havel)	3,487334	Stadt Teltow	1,710003
Gemeinde Kleinmachnow	2,087371	Stadt Treuenbrietzen	1,941758
Gemeinde Kloster Lehnin	1,981709	Stadt Werder (Havel)	0,835630
Gemeinde Michendorf	1,827153	Gemeinde	
Gemeinde Nuthetal	1,660184	Wiesenburg/Mark	3,309597

<i>Amt Beetzsee</i>		<i>Amt Brück</i>	
Gemeinde Beetzsee	2,593794	Gemeinde Borkheide	3,186705
Gemeinde Beetzseeheide	1,647597	Gemeinde Borkwalde	4,063199
Stadt Havelsee	2,938082	Stadt Brück	1,930979
Gemeinde Päwesin	1,184408	Gemeinde Golzow	2,734131
Gemeinde Roskow	1,353347	Gemeinde Linthe	2,783072
		Gemeinde Planebruch	3,155018

<i>Amt Niemeck</i>		<i>Amt Wusterwitz</i>	
Gemeinde Mühlenfließ	3,268569	Gemeinde Bensdorf	2,059558
Stadt Niemeck	2,825700	Gemeinde Rosenau	3,022325
Gemeinde Planetal	4,074487	Gemeinde Wusterwitz	2,367697
Gemeinde Rabenstein/ Fläming	3,090737		

<i>Amt Ziesar</i>	
Gemeinde Buckautal	2,439703
Gemeinde Görzke	4,201689
Gemeinde Gräben	1,565908
Gemeinde Wenzlow	1,927446
Gemeinde Wollin	2,360375
Stadt Ziesar	0,893987

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Der für das Haushaltsjahr 2013 bzw. 2014 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 3 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2013 bzw. 2014 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

1. Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages:

- a) überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ab 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwendungs-/Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €
- b) außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ab 50.000 € je Budget und Aufwendungs-/Auszahlungsart
- c) Auszahlungen für Baumaßnahmen
überplanmäßige Auszahlungen ab 5 % des Ansatzes je Maßnahme, jedoch mindestens 10.000 €;
außerplanmäßige Auszahlungen ab 30.000 € je Maßnahme
- d) über- und außerplanmäßige Rückzahlungen von Investitionszuweisungen ab 50.000 € je Maßnahme

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

3. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen gelten als unerheblich, wenn diese je Einzelfall nicht 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

4. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmerers.

(4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

(1) gebildete Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Budget 1 Innerer Service und Zentrale Steuerung

- Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
- Unterbudget 1.2 Beteiligungsverwaltung
- Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
- Unterbudget 1.4 Optionskommune

Budget 2 Sicherheit, Ordnung und Verkehr

- Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung, Verkehr
- Unterbudget 2.2 ÖPNV
- Unterbudget 2.3 Rettungsdienst

Budget 3 Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Unterbudget 3.1 Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Budget 4 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster

- Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster

Budget 5 Soziales und Jugend

- Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
- Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
- Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
- Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien

Budget 6 Schule, Gesundheit und Kultur

- Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
- Unterbudget 6.2 Gesundheit
- Unterbudget 6.3 Schul- und Gebäudemanagement

Budget 7 Verwaltungsleitung

- Unterbudget 7.1 Tourismus, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung
- Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane
- Unterbudget 7.3 Zensus 2011

Budget 8 MAIA

- Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA
- Unterbudget 8.2 Grundsicherung
- Unterbudget 8.3 Projekte

Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

- Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigefügt (siehe Übersichten Pkt. 6).

(2) Deckungsfähigkeit

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

(3) Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit eines Budgets sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Personalaufwendungen – Deckungsring 1), die vom FD Personal- und Organisationsverwaltung zentral bewirtschaftet werden,
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen (Sachaufwendungen – Deckungsring 2), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden,
- c) Aufwendungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltungsaufwendungen – Deckungsring 5), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden,
- d) Auszahlungen für GWG (Deckungsring 3), die vom FD Schul- und Gebäudemanagement zentral bewirtschaftet werden,
- e) zahlungsunwirksame Aufwendungen
- f) Aufwendungen bzw. Auszahlungen aufgrund zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen

Für die o. g. Personalaufwendungen, Sachaufwendungen, Bauunterhaltungsaufwendungen und Auszahlungen für GWG werden jeweils budgetübergreifende Deckungsringe festgelegt. Dies gilt ebenso für die Aufwendungen aus Abschreibungen und die Aufwendungen aus Wertberichtigung.

Die als zweckgebunden erklärten Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen werden durch Vermerk gekennzeichnet.

(4) Investitionsauszahlungen

Auszahlungen für Baumaßnahmen sind von der Deckungsfähigkeit des Budgets ausgenommen.

Innerhalb eines Budgets sind

- a) Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- b) Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und übrigen Sachanlagevermögen sowie sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig
- c) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden gegenseitig deckungsfähig
- d) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen gegenseitig deckungsfähig

Der Ausgleich der Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

(5) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig.

Bad Belzig, den 04.03.2013

*Blasig
Landrat*

Die Haushaltssatzung 2013/2014 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden im Landratsamt Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 338 zur Einsicht für Jeden aus.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im **Wahlkreis 60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)

bis zum **15. Juli 2013, 18.00 Uhr** beim

**Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl
Wahlkreis 60
Stadt Brandenburg an der Havel
Nicolaiplatz 30, Zimmer 106
14770 Brandenburg an der Havel**

schriftlich eingereicht werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbes enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **17. Juni 2013, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt wer-

den. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG **nicht** durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** fest,

- a) welche Parteien im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
 - b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen muss auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

ca) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;

cb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert wer-

den, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am 26. Juli 2013 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden durch Aushang am Sitzungsgebäude bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **5. August 2013** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 15.02.2013

gez. Freund
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II

Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61
Landeshauptstadt Potsdam
Wahlbüro
Hegelallee 6 - 10, Haus 6, Raum 205
14461 Potsdam**

bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteigesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

17. Juni 2013, 18 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

5. Juli 2013

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 17. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird

bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

26. Juli 2013, 10 Uhr

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). **Die Sit-**

zung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 3.041 statt.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 5. August 2013 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
- Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 17 - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
- Anlage 18 - Versicherung an Eides statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Potsdam, 5. März 2013

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Badesaison 2013 - Badestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beteiligung der Öffentlichkeit durch
Anregungen und Vorschläge erwünscht

Nach § 3 (1) der **Brandenburgische Badegewässerverordnung (BbgBadV)** vom 19. Dezember 2011 bestimmt die zuständige Behörde die auszuweisenden Badegewässer und fördert gemäß § 11 (1) BbgBadV die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Daher hat jeder Bürger die Möglichkeit Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen bei der zuständigen Behörde vorzubringen.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 (1) BbgBadV.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wird der obersten Landesbehörde zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg voraussichtlich folgende Badestellen als EU-Badestellen für die Badesaison 2013 mitgeteilt:

1. Butzow, Campingplatz (Beetzsee)
2. Gortz, Campingplatz (Beetzsee)
3. Päwesin (Beetzsee)
4. Strandbad Glindow (Glindower See)
5. Werder, Campingplatz „Riegelspitze“ (Glindower See)
6. Strandbad Werder (Plessower See)
7. Strandbad Caputh (Schwielowsee)
8. Strandbad Ferch (Schwielowsee)
9. Wusterwitz (Wusterwitzer See) – unter Vorbehalt

Die Qualität dieser Badegewässer wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark, insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten, überwacht.

Dazu können Vorschläge, Bemerkungen oder Anregungen an folgende E-mail-Anschrift gerichtet werden:

Gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

Über die in der obenstehenden Badegewässerliste genannten EU-Badestellen hinausgehend, werden in der Badesaison 2013 weitere 33 Badestellen mit lokalem Charakter im Landkreis Potsdam-Mittelmark überwacht werden. Die entsprechende Liste wird, zum Beginn der Badesaison am 15.05.2013, im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de/aktuelles/badestellen veröffentlicht werden.

Bad Belzig, den 26.02.2013

*Fachbereich 5/Fachdienst
Hygiene/Umweltmedizin*

Landkreis vergibt den Agenda-21-Preis 2013 als Innovationspreis Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe



**LOKALE
AGENDA 21**
POTS DAM - MITTEL MARK

2013 vergibt der Landkreis erneut den Agenda-21-Preis. Gefragt sind besondere Leistungen bei der Energieeinsparung, der Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie gangbare Wege der Ablösung von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger bzw. die Ablösung fossiler Rohstoffe durch erneuerbare Rohstoffe.

Aufgefordert sind Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Haushalte, Ingenieurbüros, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kommunen, Vereine sowie Einzelpersonen sich mit ihrem Projekt im Sinne der Agenda 21 zu bewerben.

Von einem Projekt oder einer Initiative im Sinne der Lokalen Agenda 21 muss eine „nachhaltige“ oder „zukunftsfähige“ Wirkung für die Region ausgehen. Das zur Bewerbung eingereichte Projekt oder die Initiative sollte möglichst eine ökologische, ökonomische und soziale Komponente beinhalten. Ein Projekt, welches alle drei Komponenten umfasst, hat deshalb die größten Aussichten, in die engere Wahl zu kommen.

Über die Auslobung des Agenda-21-Preises als „Innovationspreis Erneuerbare Energie und nachwachsende Rohstoffe“ hinaus, sind auch sonstige Projekte zugelassen, die eine „nachhaltige“ oder „zukunftsfähige“ Wirkung entfalten.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 30.06.2013 (Posteingang).

Die Bewerbungsunterlagen sind an den

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Büro des 1. Beigeordneten
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig**

zu senden.

Die Unterlagen sollten das Projekt aussagekräftig beschreiben. Besondere Formvorschriften gibt es nicht. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lorenz unter der Telefonnummer 033841/91-232 oder über E-Mail unter wolfgang.lorenz@potsdam-mittelmark.de sowie das Sekretariat unter Tel.-Nr. 033841/91-660 zur Verfügung.

Bewerber erklären sich einverstanden, dass die eingereichten Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung auch über den Wettbewerb hinaus genutzt werden dürfen.

Die Sieger werden durch eine Jury des Umweltausschusses ermittelt. Insgesamt steht in diesem Jahr ein Preisgeld von **5.000 €** zur Verfügung, welches in Abhängigkeit der Qualität der Bewerbungen auf einen oder mehrere Preisträger aufgeteilt wird. Jeder Teilnehmer erhält eine Ehrenurkunde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die feierliche Preisverleihung erfolgt durch den Landrat in einer öffentlichen Veranstaltung im September, welche noch rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Die Mitglieder der Jury und deren Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, kommunale Unternehmen, bei denen der Landkreis Mehrheitsgesellschafter ist und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Schulmuseum Reckahn

Träger: Landkreis Potsdam-Mittelmark

Reckahner Dorfstr. 23
14797 Kloster Lehnin / OT Reckahn
Tel: (033835) 608870, Fax: (033835) 608890
Mail: schulmuseum@t-online.de
www.reckahn.com

Rochow-Museum Reckahn

Träger: Förderverein „Historisches Reckahn“ e. V.

Reckahner Dorfstr. 27
14797 Kloster Lehnin / OT Reckahn
Tel: (033835) 60672, Fax: (033835) 60665
Mail: schloss.reckahn@t-online.de
www.rochow-museum.de

Reckahner Museen erweitert geöffnet

Seit 1. März sind die Reckahner Museen von Dienstag bis Freitag und Sonntag von 10 bis 17 Uhr, am Samstag von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Zu dem umfangreichen **Jahresprogramm** der Reckahner Museen gehört die Sonderausstellung „Sehnsucht nach Anerkennung - Kinderrechte in Geschichte und Gegenwart“. Sie wird am 24. Mai im Rahmen der Auftaktveranstaltung des Themenjahres von Kulturland Brandenburg e. V. „spiel und ernst – ernst und spiel. Kindheit in brandenburg“ eröffnet. Das alle zwei Jahre stattfindende „Historische Schulfest Reckahn“ lädt am 18. August mit adligen Spielen und historischen Schreibtechniken Klein und Groß zum Mitmachen ein. Musikliebhaber können in den Konzerten der Havelländischen Musikfestspiele international gefeierte Künstler erleben. Wissenschaftlich interessiertes Publikum wird sich über die Vorträge des Ägyptologen und Kulturwissenschaftlers Prof. Dr. Jan Assmann und der Literaturwissenschaftlerin Prof. Dr. Aleida Assmann (beide am 10. April) sowie des

Astronomen Prof. Dr. Johannes Feitzinger (26. April) freuen. Zudem beteiligen sich die Reckahner Museen mit Sonderprogrammen am Internationalen Museumstag (12. Mai), dem Tag des offenen Denkmals (8. September) und dem Aktionstag des Landkreises Potsdam-Mittelmark „Feuer und Flamme für unsere Museen“ (26. Oktober).

Das Jahresprogramm ist auf der Webseite des Rochow-Museums einsehbar unter:

<http://www.rochow-museum.uni-potsdam.de/veranstaltungen.html>

Weitere Informationen: Dr. Silke Siebrecht-Grabig, Leiterin der Reckahner Museen, Tel.: (033835) 60672

Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Allgemeine soziale Beratung:

In den einzelnen Regionen des Landkreises findet eine Sprechstunde zur allgemeinen sozialen Beratung statt, die jedem Bürger offen steht. Die SozialarbeiterInnen unterstützen bei behördlichen Angelegenheiten und leisten Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen. Bei Krisensituationen (Trennung, Wohnraumsuche, Krankheit, Schulden etc.) bieten sie eine individuelle Beratung. Sie erhalten Rat und Unterstützung für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie eine individuelle Wohnraumberatung.

Die Allgemeine soziale Beratung im Landkreis Potsdam-Mittelmark findet in den Beratungszentren Bad Belzig, Teltow, Werder und Brandenburg/Havel, Kloster Lehnin und in Beelitz statt.

Der Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder bietet Ihnen im Rahmen der Pflegeberatung unabhängige und kostenlose Informationen zu allen Fragen der Pflege, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderungen, auch in Form aufsuchender Hilfen.

Darüber hinaus erhalten Sie in den Beratungszentren des Landkreis Potsdam-Mittelmark Unterstützung und Beratung:

- wenn Sie durch Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Probleme bei der Bewältigung Ihres Alltags haben,
- bei drohender Wohnungslosigkeit
- für Frauen und Mädchen in Not
- für Angehörige Demenzerkrankter
- für Menschen mit geistiger Behinderung
- für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- in Fragen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts

- in Fragen der Integration und
- bei Problemen mit Sucht oder Drogen.

Die detaillierten Angebote und Beratungszeiten entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Flyer des Beratungszentrums (auch zu finden unter www.potsdam-mittelmark.de).

Ansprechbarkeit der allgemeinen sozialen Beratung und Wohnraumberatung:

Beratungszentrum Bad Belzig, im Fläming-Bahnhof, Am Bahnhof 11
Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Tel. 033841/449510

Beratungszentrum Teltow, Lankeweg 4
Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Tel. 03328/318105

Beratungszentrum Werder, Am Gutshof 1-7
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Tel. 03327/739-342 oder -343

Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Sonstige Erreichbarkeit über Anrufbeantworter und Rückrufservice:
03327/739343
e-mail: werder@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de

Beratungszentrum Beelitz, Clara-Zetkin – Straße 195
033204-628516 zur Terminvereinbarung
Jeden Mittwoch 13.00 - 16.30

Beratungszentrum Brandenburg, Deutsches Dorf 45-47
03381/796156
mobil: 01577/2161887 o. 01577/2161889
Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr

Beratungszentrum Kloster Lehnin, Friedensstr. 4
Tel.: 03382/701010
mobil: 01577/2161887 o. 01577/2161889
Mittwochs: 12:00 - 15:30 Uhr

Darüber hinaus wird die Allgemeine Soziale Beratung an weiteren Standorten im Landkreis Potsdam-Mittelmark angeboten. Nach telefonischer Absprache sind weitere Termine möglich.

Weitere Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände:

Beelitz

Johannitersozialstation, Trebbiner Straße 94,
033204 / 628515 oder Handy: 0173 6193157
Träger: Johanniter- Unfall- Hilfe e.V.,
Regionalverband Potsdam- Mittelmark- Fläming

Bad Belzig

DRK Pflorgeteam „Hoher Fläming“,
Gliener Straße 1
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Fr 10.00 - 12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

AWO Sozialstation Belzig- Brück- Niemeck,
Brücker Landstraße 1a
Tel.: 033841 387848
Mo 13.00 - 15.00 Uhr
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Kleinmachnow

AWO Sozialstation, August-Bebel-Platz 2
Tel.: 033203 / 24012
Termine nach Vereinbarung
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Michendorf

AWO Sozialstation, Potsdamer Straße 49
Tel.: 033205 / 46591 oder 62189
Montag - Freitag 8.00 –16.00 Uhr und Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Niemeck

AWO- Allgemeine Soziale Beratung, Großstraße 6
Tel.: 033843 6270 oder 62715
Mittwoch 13.30- 17.30 Uhr
Träger: AWO Seniorenzentren Brandenburg gGmbH

Treuenbrietzen

DRK Bürgertreff, Großstraße 96-97
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176/18181007
Jeden Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Werder

DRK Pflorgeteam „An der Havel“, B.- Kellermann-Straße 17
Tel.: 03327 / 45504, Handy: 0176 18181035
Termine nach telefonischer Vereinbarung
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Wiesenburg

DRK Bürgertreff, Schlamauer Straße 24
Tel.: 033841 / 56218 oder Handy: 0176 18181007
Jeden 4. Do des Monats 14.00-16.00 Uhr
Träger: DRK Kreisverband Potsdam / Zauch Belzig e.V.

Hilfe für das Wohnen im Alter – Wohnraumberatung durch den Landkreis

Das Thema Wohnen beschäftigt Jung und Alt. Doch je älter wir werden umso mehr Zeit verbringen wir in der Wohnung. Die Mobilität schränkt sich mit zunehmendem Alter ein. Leider entsprechen die meisten Wohnungen nicht immer dem Alter oder den mit Krankheit bzw. Behinderung einhergehenden Bedürfnissen.

Um selbstbestimmt im Alter wohnen zu können, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Um in den eigenen vier Wänden so lange wie möglich leben zu können, gibt es Wohnraumanpassungsmaßnahmen, welche von verschiedenen Leistungsträgern finanziert werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zu diesem Thema kostenlose Wohnberatungsstellen eingerichtet.

Die Wohnraumberatung hilft u. a. bei der Klärung der Wohnsituation, der Auswahl von Hilfsmitteln, Vorschlägen zur Beseitigung von Stolperfallen, zeigt Beispiele zum Umrüsten des Badezimmers, benennt fachkundige Partner, zeigt die Wege der neuen Wohnformen auf, gibt Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und arbeitet mit den wohnortnahen Wohnungsunternehmen zusammen.

Persönliche oder telefonische Vorsprache im Rahmen der allgemeinen sozialen Beratung ist zu den Öffnungszeiten folgender Beratungszentren möglich:

Beratungszentrum Bad Belzig

Fläming - Bahnhof
Am Bahnhof 11
Dienstag und Donnerstag: 9 Uhr bis 17 Uhr
Telefon: 033841 449510

Beratungszentrum Teltow

Lankeweg 4
Dienstag und Donnerstag: 9 Uhr bis 17 Uhr
Telefon: 03328 318105

Beratungszentrum Werder (Havel)

Am Gutshof 1-7
Dienstag: 9 Uhr bis 17 Uhr
Donnerstag: 9 Uhr bis 13 Uhr
Telefon: 03327 739342

Beratungszentrum Beelitz

Clara-Zetkin-Straße 195
Mittwoch: 13 Uhr bis 16.30 Uhr
Telefon: 033204 628516

Beratungszentrum Brandenburg

Deutsches Dorf 45-47
Dienstag: 9 Uhr bis 17 Uhr
Donnerstag: 9 Uhr bis 13 Uhr
Telefon: 03381 796156

Beratungszentrum Kloster Lehnin

Friedensstraße 4
Mittwoch: 12 Uhr bis 15.30 Uhr
Telefon: 03382 701010

Die Wohnraumberater freuen sich auf ihren Besuch.

Das Versicherungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark informiert

- Friedrich-Ebert Str. 113
14467 Potsdam
Telf.: 0331 2301- 0
FAX: 0331 2301-134

Auskünfte und Beratung zur Rente:

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Auskunfts- u. Beratungsstelle

- Magdeburger Str. 22
14806 Bad Belzig
Telf.: 033841 6228-0
FAX: 033841 6228-1

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen oder im Internet:

http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de/DRVBB/de/Navigation/Beratung/Vorträge_und_Seminare_node.html

Gleichzeitig möchten wir Sie auf Deutschlands größte Bildungsoffensive zur Alterssicherung. „Altersvorsorge macht Schule“ aufmerksam machen. Informationen zu den Kursinhalten und Terminen können Sie unter www.altersvorsorge-macht-schule.de finden.

Ihr Versicherungsamt

Informationen, Tipps, Termine



Arbeits- und Ausbildungsförderverein Potsdam-Mittelmark e.V.
Kuhlowitzer Dorfstraße 25 · 14806 Bad Belzig/OT Kuhlowitz · Tel.: 033841/3887-0 · Fax: 033841/3887-77
E-Mail: info@aafv.de · www.aafv.de



AWO Bezirksverband Potsdam e.V.



Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete

Kontakt:

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle
für Suchtkranke und Suchtgefährdete

in Bad Belzig:

Brücker Landstraße 1A, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 387818
Telefax: 033841 387819
E-Mail: suchtberatung-belzig@awo-potsdam.de

Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	12:00 – 18:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr (und nach Vereinbarung)

in Teltow:

Potsdamer Straße 7/9, 14513 Teltow
Telefon: 03328 334266
Telefax: 03328 334268
E-Mail: suchtberatung-teltow@awo-potsdam.de

Sprechzeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr (und nach Vereinbarung)

in Werder:

in den Räumen der Beratungsstelle für Überschuldete
Eisenbahnstraße 1, 14542 Werder

Koordination für Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement PM

Kornelia Kurschat
Sozialservice
Arbeits- und Ausbildungs-
förderverein PM e.V.
Bad Belzig, Am Bahnhof 11

E-Mail: freiwillig-pm@aafv.de

www.freiwilligenarbeit-pm.de

Koordination für das Netzwerk ambulanter sozialer Dienste PM

Susann Bandur/Matthias Ambs
Sozialservice
Arbeits- und Ausbildungs-
förderverein PM e.V.
Bad Belzig, Am Bahnhof 11

E-Mail: bandur@aafv.de;
ambs@aafv.de

www.ambulantes-netzwerk-pm.de

Die Koordinierungsstelle für Freiwilligenarbeit und Bürgerengagement Potsdam-Mittelmark und die Koordinierung des Netzwerks der ambulanten sozialen Dienste PM befinden sich im Beratungszentrum im Flämingbahnhof Bad Belzig (Am Bahnhof 11).

Termine zur Beratung über freiwilliges Engagement im Landkreis können Sie mit der Koordinatorin Kornelia Kurschat unter der Telefonnummer: 033841-449517 und freiwillig-pm@aafv.de vereinbaren. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.freiwilligenarbeit-pm.de.

Im Netzwerk der ambulanten sozialen Dienste gab es ab Januar eine personelle Veränderung. Nachdem Roland Leisegang die Geschäftsführerposition des AAFV PM e.V. übernommen hatte, trat Matthias Ambs seine Nachfolge an. Zusammen mit Susann Bandur koordiniert er im Landkreis das Netzwerk.

Sie erreichen beide unter der Telefonnummer: 033841-449515 oder per Mail: ambs@aafv.de und bandur@aafv.de. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.ambulantes-netzwerk-pm.de.

Sprechzeiten:

Montag 12:00 – 18:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Dienstag 12:00 – 18:00 Uhr
(tel. Terminvereinbarung über die Beratungsstelle Teltow
Oder 03327 5737287)

in Lehnin:

Sozialstation der Diakonie
Friedensstraße 4, 14797 Lehnin

Sprechzeiten:

Mittwoch 14:00 – 19:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
(tel. Terminvereinbarung über die Beratungsstelle Belzig
oder 0160 2119918)

in Beelitz:

Clara-Zetkin-Straße 195, 14547 Beelitz

Sprechzeiten:

Montag 13:00 – 19:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Donnerstag 08:30 - 17:00 Uhr
(tel. Terminvereinbarung über die Beratungsstelle Teltow/Belzig
oder 033204 42395)

Träger:

AWO Bezirksverband Potsdam e.V.,
Anschrift:
August-Bebel-Straße 86, 14482 Potsdam,
Tel.: (0331) 73041770, Fax: (0331) 73041780
E-Mail: info@awo-potsdam.de

Beratungsstellen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Wir beraten Sie kostenlos zum Krankheitsbild Demenz, geben Ihnen Informationen zum Pflegeversicherungsgesetz und zu Kostenübernahmen, unterstützen Sie bei Behördengängen, dem Ausfüllen von Formularen und dem Stellen von Anträgen. Zu Ihrer Entlastung vermitteln wir ehrenamtliche Helfer/-innen und begleiten Sie bei der Suche nach unterstützenden Angeboten in Ihrer Region.

Die Beratungsstellen bieten Ihnen die Möglichkeit des Hausbesuches, telefonische Beratung und Sprechstunden nach Vereinbarung.

Beratungsregionen:

Stadt Belzig, Amt Brück, Stadt Beelitz, Stadt Treuenbrietzen, Amt Niemeck, Gemeinde Wiesenburg

Es berät Sie: Frau Sylvana Kropstat

Niemecker Straße 37
14806 Belzig
Tel: 0152 – 22 543 278
sylvana.kropstat@diakonissenhaus.de

Beratungsregionen:

Stadt Teltow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Michendorf, Stadt Werder (Havel), Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Gemeinde Seddiner See

Ansprechpartnerin: Silvia Rosenfeldt

Lichterfelder Allee 45
14513 Teltow
Tel: 01577 – 21 61 888
silvia.rosenfeldt@diakonissenhaus.de

Beratungsregionen:

Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Beetzsee, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar, Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Ansprechpartnerin: Antje Kirchhoff

Friedensstraße 4
14797 Kloster Lehnin
Tel: 0152 – 22543287
antje.kirchhoff@diakonissenhaus.de



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit beraten Unternehmen und (werdende) Eltern zu Fragen rund um Mutterschutz und Elterngeld, zur Planung der Elternzeit und Rückkehr in den Beruf und bieten Unterstützung bei der Ersatzkraftvermittlung an.

Wir beraten Sie gern telefonisch oder vereinbaren Sie einen persönlichen Gesprächstermin bei uns in Potsdam.

Servicestelle Arbeitswelt und Elternzeit

Tel.: 0331/6002-266
www.arbeitswelt-elternzeit.de



Das Projekt wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

Europäischer Sozialfonds – Investition in Ihre Zukunft.

Stahnsdorf

12. 04. 2013 10.00 Uhr GV-Saal der Gemeinde Stahnsdorf
„Wir können alles werden!“
Das musikalische Kinderprogramm über die spannende Welt der Berufe von und mit Wolfgang Rieck

Info: Bibliothek Stahnsdorf 0 33 29 - 64 65 01

Teltow

27. 04. 2013 15.00 Uhr Stadtbibliothek
Stephanie Polák
„Prinzessin im Anflug“
Lesung für Kinder ab 5 Jahre
Welches Mädchen wäre nicht gerne eine Prinzessin? Schließlich kann man da machen, was man will: zum Beispiel ein Schloss auf den Kopf stellen, Drachen bezwingen, und jeden Tag Geburtstag feiern...
Fröhliche Prinzessinnengeschichten laden zum Träumen und Lachen ein...
Es wird nicht nur vorgelesen, sondern auch gefragt und erzählt.
Eintritt frei
bitte Voranmeldung unter Tel. 0 33 28-4 78 16 50

Treuenbrietzen

09. 04. 2013 10.00 Uhr Grundschule „Albert Schweitzer“
13.00 Uhr Gymnasium „Am Burgwall“

Literaturempfehlungsshow „Tolles Buch“
mit der Referentin Tina Kemnitz
Hier werden auf unterhaltsame und spielerische Weise sechs aktuelle Bücher vorgestellt. Versteckte Wörter unter den Stühlen, Rätsel und Gespräche regen die Schüler an zum Mitmachen – auch das Zuhören kommt nicht zu kurz. Aus jedem Buch wird eine ausgewählte Textpassage vorgelesen. Die Lesung endet, wenn es am spannendsten ist...
Info: Stadtbibliothek Treuenbrietzen 03 37 48 - 7 47 79



20. 04. 2013 09.30 Uhr Stadtbibliothek

„ABC der Teufel sitzt im Tee“
Bilderbuchkino für Vorschüler
Eintritt frei
Tel. 03 37 48 - 7 47 79

April 2013 Stadtbibliothek

Malkurs „Kreativ mit Pinsel und Farbe“
unter der Leitung von G. Hartig
(geöffnet immer zu den Bibliothekszeiten)
Tel. 03 37 48 - 7 47 79

Werder

06. 04. 2013 17.00 Uhr Bismarckhöhe, Salon
„Ich bin die Schild-kro-kro-te“
Eine humorvolle Morgensternde
TREFPUNKT GALGENBERG
gestaltet von Rolf Jannssen, Horst Halling und Jürgen Raßbach
Freundeskreis Bismarckhöhe e.V., Tel. 0 33 27-66 31 70

13. 03. 2013 19.00 Uhr Stadtbibliothek Werder

Hinrich Schroeder-Hohenwarth
„TAG TRAUM TOD“
Hinrich Schroeder-Hohenwarth führt uns in seinem Roman „Tag Traum Tod“ nach Frankfurt am Main. Vera besucht zu ihrem 18. Geburtstag ihren Vater. Der aber ist durch ein wichtiges Projekt seiner Bank so beansprucht, dass seine Tochter ihren TAG allein gestalten muss. Der TRAUM von Gemeinsamkeit mit dem Vater scheidet, und der TOD des Studenten Daniel lässt die Situation eskalieren.
Eintritt frei
Tel. 0 33 27-4 23 83

10. 04. 2013 19.00 Uhr Stadtbibliothek Werder

Harald Martenstein liest die besten Kolumnen der letzten Jahre
Harald Martenstein, geboren 1953 in Mainz, lebt heute in Berlin und der Uckermark. Erst-Autor der Kolumne „Martenstein“ im „ZEITmagazin“ und Redakteur beim Berliner „Tagesspiegel“.
Seine Texte sind witzig, nachdenklich, sarkastisch, skurril, manchmal auch wütend. Sie stellen die Regeln der politischen Korrektheit auf den Kopf, oft balancieren sie auf dem schmalen Grat zwischen Literatur und Nonsens. Ihr Thema ist der deutsche Alltag.
Info und Kartenbestellung: Tel. 0 33 27-4 23 83



Wiesenburg

24. 04. 2013 12.00 Uhr Kunsthalle

Frau Dagmar Chidolue liest aus ihrer erfolgreichen „Millie“-Reihe
1. „Millie“... ist hier!
2. Ricky und Rosa
Info: Stadtbibliothek Wiesenburg 03 38 49 - 7 98 33



24. 04. 2013 12.45 Uhr Kunsthalle

Frau Dagmar Chidolue liest aus ihrer erfolgreichen „Millie“-Reihe
1. „Millie“... ist hier!
2. Der Klassenclovn
Eintritt frei
Tel. 03 38 49 - 7 98 33

Ziesar

10. 04. 2013 09.00 Uhr Thomas-Müntzer-Oberschule, Aula

„Der Riese und das Wolkenkraut oder Wo das schöne Wetter herkommt“
Von und mit Frank Kreisler aus Leipzig
Info: 03 38 30 - 12 89 98

10. 04. 2013 10.30 Uhr Thomas-Müntzer-Oberschule, Aula

„Mühlengeist – Ein Einbrecher aus der Wand“
Von und mit Frank Kreisler aus Leipzig
Info: 03 38 30 - 12 89 98

Märkische Literaturtage

Potsdam-Mittelmark

März/April 2013



Eine Initiative des Landkreises
Potsdam-Mittelmark

Programm

Bad Belzig

22./23./24./25. 04. 2013 11.00 Uhr
Stadtbibliothek
 „Alex rettet den Büchergeist“
 Marianne Schneider und die Kinder helfen Alex beim Lösen schwieriger Aufgaben und erwerben so ihren persönlichen Bibliotheksführerschein
 Eintritt frei
 Tel. 03 38 41 - 4 24 61

25. 04. 2013 08.00 Uhr
 u. 10.00 Uhr
Geschwister-Scholl-Grundschule

„Ratekrimis für junge Detektive“
 Wer ein echter Detektiv sein will, muss früh üben: Sporen lesen, kombinieren und Rätsel aufdecken. Hier erhalten die Schüler der 4., 5. und 6. Klassenstufe durch Frank Sommer eine Schnell-Ausbildung zum Junior-Detektiv und viele Buch-Tipps für spannende Lesunterhaltung.
 Tel. 03 38 41 - 424 61

Beelitz

25. 03. 2013
Grundschule Beelitz
Büchervorstellung
 „Deutschtag“ im Rahmen der Projektwoche
 Es werden Bücher vorgestellt für die 3.-4. Klassen und 5.-6. Klassen
 bibliothek@beelitz.de · Fax: 03 32 04 - 391 98

Auftaktveranstaltung der Märkischen Literaturtage 2013



05. 04. 2013 19.00 Uhr
 Einlass: 17.00 Uhr
Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 8-16
 Wladimir Kaminer liest:
„Onkel Wanja kommt“
 „Kaminer ist wie guter Wodka. Keiner schreibt trockenen Humor flüssiger.“
 Eintritt 14,00 EUR
 Infos: Stadtbibliothek Beelitz
 bibliothek@beelitz.de · Fax: 03 32 04 - 391 98

17. 04. 2013 9.30 Uhr
Stadtbibliothek

„Zu Fuß um die Welt“
 Live in Foto und Film mit Robby Clemens
 Eintritt frei
 bibliothek@beelitz.de · Fax: 03 32 04 - 391 98

Brück

20. 04. 2013 10.00 – 16.00 Uhr
Gesundheits- und Pädagogische Bibliothek
„Alte Brücker Post“

Bücherföhre

DER Literarische Flohmarkt im Fläming will zum Lesen anregen und Bücher als wertvolles Gut erhalten. Wer kennt das nicht: Die Bücher wegwerfen kann ich nicht(!) und gelesen habe ich sie auch schon. „Zum Lesen zu motivieren, in der sehr visuell ausgerichteten Gesellschaft, ist unser Anliegen und ist ein wichtiger Schritt zur Anregung der Phantasie“, so Annie Timant als System-Pädagogin, die an dem Tag um 15 Uhr einen praktisch ausgerichteten Vortrag darüber hält. Das Stöbern und Ausleihen in der Bibliothek ist an dem Tag ausdrücklich erwünscht.
 Tel. 03 38 44 - 5 21 99, Bibliothek@AlteBrueckerPost.org



Caputh

07. 04. 2013 12.00 Uhr
Manuskriptur, Schreibwerkstatt am Caputher Schloss

Fritz Manier liest aus

„Auf der Jagd nach Glück“

In seinen Memoiren erzählt der Autor aus seinem an Abenteuer reichen Leben in der Entwicklungshilfe, die ihn zu allen fünf Kontinenten führte. Vor allem seine erste Auslandsstation, Afghanistan, hat ihn entscheidend geprägt.
 Tel. 03 32 09 - 805 33, www.manuskriptur.info

13. 04. 2013 17.00 Uhr
Schloss Caputh

Ein Abend mit Poesie und Musik

Das Literatur-Kollegium Brandenburg lädt zu seiner alljährlich stattfindenden musikalischen Lesung nach Schloss Caputh ein.

Eintritt 6,00 EUR/5,00 EUR

Um Anmeldung wird gebeten unter Tel. 03 32 09 - 7 03 45 oder schloss-caputh@gpsg.de
 (Wer möchte kann vor dieser Veranstaltung das Schloss zum ermäßigten Eintrittspreis besichtigen. Für den Rundgang bitte ca. eine halbe Stunde Zeit einplanen.)

Ferch

Ostersamstag, 30. 03. 2013 15.30 Uhr
Fercher ObstkistenBühne, Kaminzimmer

Reihe „SchwielowseeKonzert am Feldsteinkamin“

Literarisch-musikalische Veranstaltung für Erwachsene

Programm: „Eine Weile ging das Gepläuder...“ (Theodor Fontane)

Literarisch-musikalischer (Oster)Spaziergang um den Schwielowsee mit T. Fontane, K. Hagemeister, K. Kollwitz und eigenen Liedern, Gedichten, Geschichten und Anekdoten sowie einer gehörigen Portion Humor und Romantik.

Nur auf Vorbestellung

Tel. 03 32 09 - 714 40, www.fercherobstkistenbuehne.de, info@fercherobstkistenbuehne.de

Geltow

13. 04. 2013 18.00 Uhr
Handweberei „Henni Jaensch-Zeymer“

„Ich bin etwas schief ins Leben gebaut“

Lesung mit musikalischer Begleitung anlässlich des 130. Geburtstages von Joachim Ringelwitz
 Tel. 0 33 27 - 5 52 72, nachricht@handweberei-geltow.de

Groß Kreutz

16. 04. 2013 09.00 Uhr
Grundschule Groß Kreutz, Aula
 Martin Klein liest aus seinen Büchern
 Tel. 01520 421 27 04

17. 04. 2013 09.00 Uhr
Grundschule Groß Kreutz, Aula
Kressch-Preisräger Herbart Friedmann
 liest aus seinen über 50 Buchveröffentlichungen für Kinder
 Tel. 01520 421 27 04

18. 04. 2013 09.00 Uhr
Grundschule Groß Kreutz, Aula
 Willkommen bei Thomas Mac Pfeifer

Worum geht es in meinen Abenteuer Geschichten? Fast immer sind Tierkinder die Hauptpersonen: Da reisen ein kleiner Eisbär, ein Polarfuchs und ein Schneehäschchen („Eskimonika“) vom Nordpol zum Äquator, um sich dort mit ihren Freunden, den Pinguinen vom Südpol zu treffen. Und: Wie knipst eigentlich ein Glühwürmchen sein Licht an?
 Tel. 01520 421 27 04

Kleinmachnow

15. 03. 2013 19.30 Uhr
Bürgersaal

Eugen Ruge

„In Zeiten des abnehmenden Lichts“

Roman einer Familie

Von den Jahren des Exils bis ins Wendjahr 89 und darüber hinaus reicht diese wechselvolle Geschichte einer deutschen Familie. Sie führt von Mexiko über Sibirien nach Ostberlin, über die Gipfel und durch die Abgründe des 20. Jahrhunderts.

So entsteht ein weites Panorama, ein großer

Deutschlandroman, der Geschichte als Familiengeschichte

erlebbar macht; groß durch seine menschliche Reife, seine

Genaugigkeit, seinen Humor.

Eintritt: 12,00 EUR, ermäßigt: 10,00 EUR (Schüler/Studenten)

Kartenverkauf: Bibliothek Kleinmachnow und Ticketverkauf im

Rathaus, Reservierung: Tel. 03 32 03 - 8 77 41 13



Kloster Lehnin

06. 04. 2013 19.00 Uhr
Hotel-Restaurant Markgraf, OT Lehnin

„Auch ein glatter Aal stinkt nach Fisch“

Lesung von Olaf Waterstraß



Kann eine unbekannte Schöne binnen weniger Sekunden die gesamte Männerwelt eines Supermarktes auf den Kopf stellen? Und ob! Olaf Waterstraß verrät, wie dies geschieht und erklärt die verheerenden Folgen. Mit dieser und vielen weiteren heiteren Geschichten amüsiert der Satiriker sein Publikum in den verschiedensten Regionen Deutschlands.

Eintritt: 8,00 EUR

Vorverkauf: Bibliothek, Tel. 0 33 28 - 450, bibliothek-lehmin@freenet.de

Stadtbibliothek

bibliothek@beelitz.de · Fax: 03 32 04 - 391 98

Betreuen • Bilden • Brücken bauen

Du möchtest dich sozial engagieren und dabei finanziell unterstützt werden?
Du suchst ein soziales Bildungsjahr?
Du möchtest die Wartezeit auf Dein Studium oder Deine Ausbildung sinnvoll überbrücken?
Die Schule ist bald vorbei und du weißt noch nicht, wie es weiter gehen soll?

Dann bist DU bei uns genau richtig!
Wir suchen für Dich eine Einsatzstelle
für ein **Freiwilliges Soziales Jahr**,
in der Du ab

sofort

soziale Fähigkeiten erwerben kannst,
fit für den Berufseinstieg gemacht wirst
und Fachkenntnisse erwirbst.

Du kannst Dich an folgenden Standorten schriftlich bewerben:

Brandenburg an der Havel

Internationaler Bund e.V.
FIZ Brandenburg
Freiwilligendienste
Johannisburger Anger 4
14772 Brandenburg an der Havel

Werder / Havel

Internationaler Bund e.V.
FIZ Brandenburg
Freiwilligendienste
Eisenbahnstraße 175
14542 Werder/Havel

Bad Belzig

Internationaler Bund e.V.
FIZ Brandenburg
Freiwilligendienste
Straße der Einheit 13
14806 Bad Belzig

Internationaler Bund
Verbund Brandenburg
Förder- und Integrationszentrum Brandenburg
Freiwilliges Soziales Jahr
Johannisburger Anger 4
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81 - 730 44 17 Fax: 0 33 81 - 730 44 14
Mail: Sebastian.Mohnke@internationaler-bund.de

Freiwilligen Dienste



im Internationalen Bund



www.ib-freiwilligendienste.de
www.internationaler-bund.de

Abhängen oder Durchstarten?

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst im Fahrdienst

Wir suchen Dich!

Du bist:

- Engagiert und aufgeschlossen
- **als Fahrer** mind. 21 Jahre alt (seit mind. 2 Jahren im Besitz eines Führerscheines der Klasse B)
- **als Betreuungsperson bzw. Beifahrer** mind. 18 Jahre alt (seit mind. 2 Jahren im Besitz eines Führerscheines der Klasse B)

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. bietet Dir ganz besondere Perspektiven und Möglichkeiten sich aktiv sozial zu engagieren.

In den Dienststellen Beelitz und Bad Belzig warten wir auf Dich!

Melde Dich einfach unter:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Regionalverband Potsdam-Mittelmark-Fläming

z. Hd. Frau Janine Pohle

Tuchmacherstraße 49

14482 Potsdam

Tel. 0331 27579-0

rv.pmf@johanniter.de



Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat April 2013

04. April 2013	Wusterwitz , Kulturscheune, Hauptstr. 37A	16:00 bis 18:30 Uhr
05. April 2013	Glindow , Grundschule Glindow, Dorfstraße 1	15:00 bis 18:30 Uhr
06. April 2013	Stahnsdorf , Fit 2000, Grüner Weg 3-5	09:30 bis 12:00 Uhr
08. April 2013	Potsdam , Centrum für Technologie, David-Gilly-Str.1	10:00 bis 14:00 Uhr
09. April 2013	Potsdam , SC Potsdam, Maimi-v.-Mirbach-Str.11/13	15:30 bis 19:30 Uhr
09. April 2013	Golzow , Schule Golzow, Str. d. Freundschaft 17	15:30 bis 19:00 Uhr
11. April 2013	Groß Kreutz , Zentrum f. Gewerbeförderung, Am Mühlenberg	14:00 bis 18:30 Uhr
12. April 2013	Caputh , Grundschule, Straße der Einheit 45	16.00 bis 19:00 Uhr
12. April 2013	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
15. April 2013	Potsdam , Finanzamt, Steinstr. 104-106	09:00 bis 13:00 Uhr
15. April 2013	Görzke , Handwerkerhof, Kirchstr. 18	17:00 bis 20:00 Uhr
17. April 2013	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
23. April 2013	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
24. April 2013	Brück , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Straße 1	16:30 bis 19:30 Uhr
27. April 2013	Michendorf , Feuerwehr Wilhelmshorst, Eichenweg 24	08:00 bis 12:00 Uhr
27. April 2013	Niemegk , Robert-Koch-Schule, Waldstr. 1	09:00 bis 12:00 Uhr

**ACHTUNG –
NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!**

**Öffnungszeiten im
DRK-Blutspendeinstitut:**

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0**

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**



Blutspendetermine